

Pflichtenheft Pflanzenschutzgebiet Rigi (für die Rigiwächter)

Einleitung

Mit Datum vom 6. April 1970 hat der Regierungsrat die Verordnung über den Pflanzenschutz im Rigigebiet in Kraft gesetzt. Diese Verordnung bezweckt insbesondere, die wildwachsenden Pflanzen durch Pflück-, Ausreiss- und Ausgrabungsverbote zu schützen. Gemäss §4 der erwähnten Verordnung wird die Aufsicht und Betreuung des Pflanzenschutzgebietes der Vereinigung „Pro Rigi“ übertragen. Mit Beschluss vom 31. Mai 1976 hat der Regierungsrat des Kantons Luzern diese Aufgaben der Pro Rigi übertragen.

Im Konzept über die Betreuung von Naturschutzobjekten vom November 2001 hat das Amt für Natur- und Landschaftsschutz (ANLS) die Betreuungsaufgaben konkretisiert. In den folgenden Abschnitten werden einerseits die Aufgabenschwerpunkte der Gebietsbetreuung generell erläutert und andererseits das konkrete Pflichtenheft für die Betreuung des Pflanzenschutzgebietes Rigi festgelegt.

Aufgabenschwerpunkte der Gebietsbetreuung

1. Beobachtung des Schutzobjektes

Die regelmässige Beobachtung eines Schutzobjektes ist der beste Garant dafür, dass Veränderungen rechtzeitig erkannt und Massnahmen ergriffen werden können. Wichtig ist, dass das Schutzobjekt zu unterschiedlichen Tageszeiten, Wochentagen und Jahreszeiten besucht wird. Dadurch kann ein breiter Eindruck des Gebietes gewonnen werden.

2. Pflege und Aufwertung

Vorhandene Gestaltungs- und Pflegekonzepte sind umzusetzen. Durch die Gebietsbetreuung soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Massnahmen zur richtigen Zeit, fachlich korrekt und vollständig umgesetzt werden.

3. Überwachung der Schutzbestimmungen

Schutzgebiete sind meist durch Naturschutzbestimmungen geschützt. Damit diese Bestimmungen ihren Zweck erfüllen können, muss deren Einhaltung kontrolliert werden. Die GebietsbetreuerInnen, die sich aufgrund ihres Auftrages am häufigsten im Schutzgebiet aufhalten, können diese Schutzbestimmungen am effizientesten überwachen.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Naturschutz heisst nicht nur schützen und aufwerten, sondern auch informieren und aufklären. Es ist weder möglich noch sinnvoll, Naturschutzmassnahmen ohne Kommunikation nach aussen durchzuführen. Die Öffentlichkeitsarbeit ist deshalb ein zentraler Aspekt der Schutzobjektbetreuung.

Ziel dieser Arbeiten ist es, das Verständnis und Interesse für Massnahmen des Naturschutzes zu wecken, über Hintergründe zu informieren und die Diskussion über Themen des Naturschutzes zu ermöglichen. Nur wenn die Bevölkerung weiss, was die Naturschützer machen und warum sie es tun, können wir auch in Zukunft mit ideeller, finanzieller und politischer Unterstützung rechnen.

5. Erfolgskontrolle

Bei der Umsetzung von Pflege- und Aufwertungskonzepten ist eine Fülle von Massnahmen zu realisieren. Durch konsequentes Protokollieren ausgeführter Arbeiten und gemachter Beobachtungen kann mit relativ einfachen Mitteln sowohl eine Umsetzungs- als auch eine Wirkungskontrolle durchgeführt werden. Allenfalls müssen die Massnahmen angepasst oder ergänzt werden.

Pflichtenheft Rigiwächter

1. Beobachtung des Schutzobjektes

- Begehungen zu jeder Jahreszeit, an verschiedenen Wochentagen (Erholungsdruck) und zu verschiedenen Tageszeiten.
- Beurteilung des Schutzgebietes bezüglich positiver und negativer Veränderungen.
- Veränderungen, die das Schutzgebiet oder Teile davon akut bedrohen, sofort dem ANLS melden, evt. Pflegemassnahmen organisieren (z.B. invasive Neophyten entfernen).
- Weitere Beobachtungen aller umweltrelevanten Fakten (z.B. Vergandung, Tierbeobachtungen,...) und subjektive Eindrücke notieren (*Rapportblatt für Betreuungsarbeiten*); Notizen sind eine Grundlage für den Jahresbericht.

2. Pflege und Aufwertung

Für das Pflanzenschutzgebiet Rigi oder Teile davon gibt es im Moment keine kantonalen Pflege- und Aufwertungskonzepte. Es ist aber denkbar, dass in den nächsten Jahren für einzelne Flächen oder Gebiete solche Konzepte erarbeitet werden müssen und dann die entsprechenden Betreuungsarbeiten anfallen.

- Initiierung und eventuell Organisation/Begleitung von Pflege- und Aufwertungsmassnahmen, soweit sie nicht schon in einem Pflegevertrag geregelt sind und mit dem ANLS abgesprochen sind. Für Einsätze, bei denen zusätzlich weiteres Personal benötigt wird, sind nach Möglichkeit Arbeitskräfte gemäss Liste *Arbeitskräfte für Pflegeeinsätze* einzusetzen.
- Umgesetzte Pflege- und Aufwertungsmassnahmen notieren (*Rapportblatt für Betreuungsarbeiten*) und auf einem Plan dokumentieren.
- Zusätzlich notwendige Massnahmen notieren, die sich aufgrund von Erfahrungen oder Beobachtungen im Schutzgebiet ergeben (*Rapportblatt für Betreuungsarbeiten*).

3. Überwachung der Schutzbestimmungen

- Kontrolle der Schutzbestimmungen laufend bei allen Arbeiten im Schutzgebiet.
- Leichte Verfehlungen im direkten Gespräch (Information und Aufklärung, nicht Vorwurf und Konfrontation) erledigen, Meldeblatt *Vergehen gegen die Schutzbestimmungen* ausfüllen und Gesprächsergebnis festhalten.
- Schwerwiegende Verfehlungen sind in jedem Fall umgehend dem ANLS zu melden; Meldeblatt *Vergehen gegen die Schutzbestimmungen* ausfüllen und sofort einsenden, zusätzlich Telefon.
- Die Betreuer und Betreuerinnen haben sich an die bestehenden Vorschriften wie z.B. Betretungsverbote zu halten. Sie dürfen nur davon abweichen, wenn es zur Ausübung ihrer Pflicht erforderlich ist.

4. Öffentlichkeitsarbeit

- Übertretungen der Naturschutzbestimmungen durch persönliches Vorbild und Aufklärung vorbeugen.
- Informationen und Aufklärungsarbeit vor Ort, Exkursionen und Vorträge durchführen.
- Eingaben an die lokalen Medien nach Rücksprache mit dem ANLS.

5. Erfolgskontrolle

- Im Schutzgebiet festgestellte Tier- und Pflanzenarten in den entsprechenden *Meldeblättern des Centre Suisse de Cartographie de la Faune (CSCF) und der Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen (SKEW)* eintragen; bei unsicherer Artbestimmung entsprechenden Vermerk machen.
Brut- und Gastvögel können auf einer einfachen Liste festgehalten werden. Werden z.B. für den ornithologischen Informationsdienst der Vogelwarte Sempach ohnehin umfassendere Aufnahmen gemacht, kann dem Jahresbericht eine Kopie beigelegt werden.
- Umgesetzte Pflege- und Aufwertungsmassnahmen (z.B. jäten von invasiven Neophyten), Beobachtungen und subjektive Eindrücke notieren.

6. Jahresbericht

- Zusammenfassung und Auswertung der Rapportblätter für Betreuungsarbeiten.
- Verfassen eines Jahresberichtes; Aufbau gemäss *Inhaltsübersicht Jahresbericht*.
- Abgabe des Jahresberichtes bis spätestens Ende November (zusammen mit ausgefülltem Rechnungsformular).

7. Allgemeines

- Besuch der vom ANLS organisierten Versammlungen für die Mitglieder der Rigiwacht und der Koordinationssitzungen.
- Vom ANLS angebotene oder vermittelte Weiterbildungen sind in der Regel freiwillig.

Die Pro Rigi hat seit Jahren einen eigentlichen Wachtdienst mit speziellen Richtlinien. Diese Richtlinien sind zur Orientierung dem vorliegenden Schriftstück angeheftet.

*Rapportblatt für Betreuungsarbeiten
Vergehen gegen die Schutzbestimmungen
Inhaltsübersicht Jahresbericht
Arbeitskräfte für Pflegeeinsätze
Meldeblättern CSCF und SKEW*